

Frau

Leiterin Grundsatzreferat G10
Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

15. Juni 2018
FE

Stellungnahme Deutsches Verkehrsforum zum sog. Planungsbeschleunigungsgesetz

Sehr geehrte Frau

herzlichen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich.

Wir begrüßen den Gesetzesvorstoß des Bundesverkehrsministeriums ausdrücklich und sehen ihn als ersten Schritt zur Umsetzung der Strategie Planungsbeschleunigung des BMVI. Wir gehen davon aus, dass weitere Schritte zeitnah angestoßen werden, um das gesamte Spektrum an empfohlenen Maßnahmen aus dem Innovationsforum Planungsbeschleunigung zur Wirkung zu bringen. Denn erst im Zusammenspiel der Maßnahmen werden nachhaltige Effekte zur Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren erzielt werden.

Zum Gesetzesentwurf möchten wir die folgenden redaktionellen Anmerkungen machen:

- Die vorgesehene Regelung über die Möglichkeit des Erlasses einer vorläufigen Anordnung in Artikel 2 § 18 Abs. 2 AEG wird grundsätzlich sehr begrüßt. Allerdings regen wir an, die Regelung auf „Bau und Änderung“ zu beziehen, um Ersatzbauwerke entsprechend einzubeziehen.
- Der Beschleunigungseffekt von Art 3, § 18 g AEG, ließe sich noch erhöhen, wenn die Regelung weiter gefasst würde. Wir regen daher an, dass dieses Vorgehen mit stichtagsbezogenen Verkehrsprognosen nicht nur bei Lärmemissionen, sondern auch für sonstige Gutachten und Untersuchungen, wie beispielsweise erschütterungstechnische Untersuchungen, ermöglicht wird.
- Seitens unseres Mitgliedes Deutsche Bahn AG wird zudem angeregt, den Art. 4 des Gesetzesentwurfes um eine Regelung zur Finanzierung der Kreuzungsinfrastruktur zu ergänzen. Das AEG sollte entsprechend der bereits in § 16 bestehenden Regelung für höhengleiche Kreuzungen nichtbundeseigener Eisenbahnen durch einen dritten Absatz des § 16 AEG ergänzt werden: *„Den bundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen sind Belastungen und Nachteile vom Bund auszugleichen, die sich aus Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen ergeben, wenn die Eisenbahnen für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommen“.*

- Ebenso sollte in Artikel 2, § 18 f AEG für die subsidiäre Veröffentlichungspflicht des Vorhabenträgers klargestellt werden, dass sich diese Verpflichtung nur auf die Planfeststellungsunterlagen bezieht. Gleichmaßen sollten der Gesetzentwurf um den entsprechenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ergänzt und die Zuwendungsfähigkeit auch dieser Planungskosten sichergestellt werden.

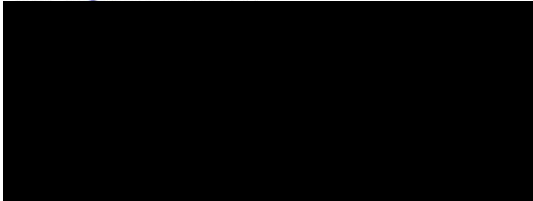
Darüber hinaus sollten auch noch die weiteren Maßnahmen aus der Strategie Planungsbeschleunigung des BMVI und Empfehlungen des Innovationsforums zeitnah angegangen werden. Dies sind unter anderem:

- Integration von Raumordnung und Planfeststellung.
- Pilotprojekte für Legalplanung (Maßnahmengesetze) umsetzen und den Ansatz weiter verfolgen.
- Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- Überprüfung der Balance zwischen Umweltschutzbelangen und dem öffentlichen Interesse an der Realisierung von wichtigen Verkehrsinfrastrukturprojekten insbesondere im europäischen Recht. Auswertung der verzögernden Wirkung und Einleitung von Reformen bei folgenden Punkten:
 - Verbandsklagerecht
 - Wiedereinführung der Präklusion
 - Möglichkeit einer Stichtagsregelung für die anzuwendende Sach- und Rechtslage sowie den maßgeblichen Stand von Wissenschaft und Technik
 - materielle Standards, Verhältnismäßigkeit und Güterabwägung im europäischen Naturschutzrecht
 - EU-UVP-Richtlinie
 - EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Entwicklung einer sachverständigen Grundlage für eine neue Verordnung zum Baulärm und auf dieser Basis die Schaffung neuer rechtlicher Vorgaben für die Zumutbarkeit von Immissionen durch Baulärm bei der Realisierung von Infrastrukturvorhaben (Vermeidung aufwendiger Planfeststellungsverfahren vor allem bei der Lärmsanierung).
- Erlass einer Bundeskompensationsverordnung, um Vorgehen und Bewertung einen länderübergreifenden Rahmen zu geben.
- Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes um eine Regelung zur Einrichtung von Kartier- und Arten-Datenbanken in den Bundesländern.
- Ebenso verfolgt werden sollte das Prinzip von Ökopools / Ökopunkten, um Ausgleichsmaßnahmen insbesondere im Artenschutz zu beschleunigen.
- Digitalisierung zur Beschleunigung der Abläufe und Informationsflüsse zwischen den Akteuren nutzen, insbesondere Einsatz von Building Information Modeling (BIM) und Ertüchtigung der Behörden hinsichtlich des Umgangs mit digitalen Prozessen.

Ebenso sehen wir es als dringend geboten an, die Personalkapazitäten und Sachansätze in den Planungs- und Genehmigungsbehörden aufzustocken. Insbesondere das Eisenbahnbundesamt müsste mit Blick auf seine neue Aufgabe als Anhörungsbehörde entsprechend qualifiziertes zusätzliches Personal erhalten. Gleiches gilt für den zusätzlichen Aufwand zur Digitalisierung der Bürgerbeteiligung im Planfeststellungsverfahren, zur Ausweitung von BIM auf das Planfeststellungsverfahren und zur Schaffung einer Wissensplattform zum Umweltschutz.

Soweit unsere Anmerkungen. Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Stellv. Geschäftsführer